Der Elternbeirat der GS Farrnbachschule

in Fürth (folgend „Schule“ genannt) erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 bis 2 Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

-WahlO EBR-

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich ..... Seite 2
§2 Zusammensetzung des Elternbeirats ..... Seite 2
§3 Wahlberechtigung; Wählbarkeit ..... Seite 2
§4 Wahlorgan ..... Seite 2
§5 Wahlleiter, Wahlausschuss ..... Seite 2
§6 Wahlehrenamt ..... Seite 2
§7 Wahlvorschläge ..... Seite 2
§8 Wahlhandlung ..... Seite 3
§9 Durchführung ..... Seite 3
§10 Ungültigkeit der Stimmzettel ..... Seite 3
§11 Feststellung des Wahlergebnisses ..... Seite 3
§12 Sicherung der Wahlunterlagen ..... Seite 4
§13 Wahlprüfung ..... Seite 4
§14 Kosten ..... Seite 4
§15 Weitere Bestimmungen ..... Seite 4
§16 In-Kraft-Treten ..... Seite 4

§1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz). Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG. Danach sind mindestens fünf und höchstens 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§3 Wahlberechtigung; Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht. Für jedes Kind kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden. Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen.
(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.

§4 Wahlorgan

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan).
(2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.
(3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§5 Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §4 Abs. 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§6 Wahlehrenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§7 Wahlhandlung

(1) Es wird eine Briefwahl durchgeführt.
(2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahlstichtag und die Örtlichkeit zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest. Der Wahlstichtag muss zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirats endet.
(3) Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten mit der Post oder persönlich mindestens eine Woche vor dem Wahlstichtag ausgehändigt.

§8 Wahlvorschläge

(1) Alle Wahlberechtigten sind befugt, bei der Wahl zu kandidieren.
(2) Entsprechende Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des Wahlorganes innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.
(3) Ein Wahlvorschlag hat nur mit Einverständnis der/des Vorgeschlagenen Gültigkeit.
(4) Der Wahlvorschlag sollte mindestens unter Angabe des Namens, der Klasse und des Berufes erfolgen.

§9 Durchführung

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.
(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgegeben.
(3) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie EB-Mitglieder zu wählen sind. Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig.
(4) Die Stimmzettel sind bis zum Wahlstichtag in einem verschlossenen Umschlag persönlich, auf dem Postweg, oder über die Klassenlehrkräfte an die Schule zurückzugeben.

§10 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§11 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.
(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss per Auszählung innerhalb einer Woche nach dem Wahlstichtag festgestellt. Das Wahlergebnis wird den Wahlberechtigten zeitnah per Elternbrief bekannt gegeben
(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über die Durchführung der Wahl, die zu den Akten der Schule gelegt wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§12 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
(2) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§13 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§14 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§15 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§16 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 12.07.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 11.07.2017 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 11.07.2017 erteilt.

Fürth, den 11.07.17

Die Vorsitzende des Elternbeirats

Schulleiter